



ENNEPE-
RUHR-KREIS



Wegweiser Pflege

Ratgeber für Betroffene



Liebe Leserin, lieber Leser,

bis man die Pflege eines Angehörigen übernimmt oder selbst pflegebedürftig wird, findet das Thema Pflege in unserem Alltag kaum Beachtung und Aufmerksamkeit.

Mit der neuen Herausforderung sind oft viele Fragen verbunden. Mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen erste Antworten auf die drängendsten Fragen geben.

Inhalt

- 4** **Plötzlich pflegebedürftig**
An wen wende ich mich?
- 5** **Pflegeantrag und Begutachtung**
Was gibt es zu beachten?
- 7** **Pflegegrad**
Was sagt er aus?
- 8** **Leistungen nach Pflegegrad**
Was bekomme ich wofür?
- 10** **Pflegeformen**
Welche Angebote gibt es?
- 14** **Pflegende Angehörige**
Welche Unterstützung erhalte ich?
- 15** **Beratungsstellen und Kontaktdaten**

Plötzlich pflegebedürftig

An wen wende ich mich?



- Krankenkassen sind die ersten Ansprechpartner.
- Viele Krankenkassen bieten auch eine Beratung zuhause an.

Jede Krankenkasse bietet persönliche Beratungen an, um die individuelle Pflegebedürftigkeit einzuschätzen und über notwendige Schritte aufzuklären.

Die zuständige Pflegeversicherung ist bei der hauseigenen Krankenkasse angesiedelt.

Unabhängig von den Krankenkassen gibt es im Ennepe-Ruhr-Kreis weitere Beratungsstellen, die Sie aufsuchen können. Am Ende dieses Wegweisers finden Sie eine Übersicht.

Pflegeantrag und Begutachtung

Was gibt es zu beachten?

Mit der Pflegeversicherung werden viele unterschiedliche Leistungen abgedeckt.

Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss den individuellen Pflegebedarf feststellen, damit die benötigten Leistungen in Anspruch genommen werden können.



In wenigen Schritten vom Antrag zum Bescheid:

1. Stellen Sie bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Pflegeleistung. Sie können bei der Krankenkasse anrufen und sich die Formulare zusenden lassen.
2. Ihre Pflegekasse beauftragt den Medizinischen Dienst.
3. Der Medizinische Dienst teilt Ihnen einen Termin für die Begutachtung mit und weist auf Dokumente hin, die Sie bereitlegen sollten.
4. Die Gutachterin oder der Gutachter des Medizinischen Diensts besucht Sie zuhause, prüft Ihren Pflegebedarf, ermittelt Ihren Pflegegrad und sendet das Gutachten an Ihre Pflegekasse.
5. Die Pflegekasse entscheidet über den Leistungsumfang. Anschließend wird Ihnen der Bescheid zugesendet.

Wichtig!

Der Pflegegrad wird anhand der Selbstständigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers bestimmt.

Der Medizinische Dienst kommt zu der betroffenen Person nach Hause, damit er sich ein Bild ihrer individuellen Situation machen kann. Die körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen werden berücksichtigt.

Checkliste für die Vorbereitung

- ✓ Schreiben Sie auf, was Sie in Ihrem Alltag selbstständig erledigen können und wobei Sie Unterstützung brauchen.
- ✓ Beim Begutachtungstermin sollte eine Person anwesend sein, von der Sie regelmäßig unterstützt werden.
- ✓ Legen Sie aktuelle Arztberichte und Entlassungsberichte aus der Klinik bereit.
- ✓ Notieren Sie vorab, welche Medikamente Sie regelmäßig einnehmen.
- ✓ Sollte ein Pflegedienst zu Ihnen kommen, legen Sie die Pflegedokumentationen bereit.
- ✓ Halten Sie Kopien sämtlicher Dokumente bereit, damit Sie diese dem Medizinischen Dienst mitgeben können.

Pflegegrad

Was sagt er aus?

Aus verschiedenen Lebensbereichen ermittelt der Medizinische Dienst den Grad der Selbstständigkeit der pflegebedürftigen Person.

Das ermöglicht die Einstufung der Pflegegrade - es gibt fünf - und damit auch den Umfang der Leistungen der Pflegeversicherungen.

Ermittelt wird der Pflegegrad anhand folgender Kriterien:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung medizinisch-pflegerischer Maßnahmen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Pflegegrad 1
geringe Beeinträchtigung

Pflegegrad 2
erhebliche Beeinträchtigung

Pflegegrad 3
schwere Beeinträchtigung

Pflegegrad 4
schwerste Beeinträchtigung

Pflegegrad 5
schwerste Beeinträchtigung mit besonderer Anforderung an die pflegerische Versorgung

Leistungen nach Pflegegrad

Was bekomme ich wofür?



Anspruch auf Pflegeleistungen haben Pflegebedürftige mit anerkanntem Pflegegrad, die zuhause oder in Pflegeeinrichtungen versorgt werden.

Die Geld- und Sachleistungen sind zweckgebunden für die Pflege einzusetzen.

Die Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Geld- und Sachleistungen je nach Pflegegrad

Leistungen	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Pflegegeld (monatlich)	-	316 €	545 €	728 €	901 €
Pflegesachleistungen (monatlich)	-	724 €	1.363 €	1.693 €	2.095 €
Tagespflege (monatlich)	-	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Kurzzeitpflege (jährlich)	-	1.774 €	1.774 €	1.774 €	1.774 €
Verhinderungspflege (jährlich)	-	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
Vollstationäre Pflege (monatlich)	-	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Betreuungs- und Entlastungsleistungen (monatlich)	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €

Stand Februar 2023. Weitere Pflegewegweiser NRW: www.pflegewegweiser-nrw.de

Pflegeformen

Welche Angebote gibt es?

Wohnraumanpassung

Die Wohnraumanpassung bietet Menschen bei Krankheit und Behinderung die Möglichkeit, ihre Wohnung individuell so anzupassen, dass sie gut darin leben können.

Ziel ist es, den Umzug in ein Pflegeheim zu verzögern oder zu verhindern. Die Anpassung kann durch technische Hilfsmittel, Ausstattungsveränderungen oder Umbau erfolgen, auch ein Umzug in eine barrierefreie Wohnung ist möglich. Die Höchstgrenze der Förderung liegt bei 4.000 Euro.

Informationen und
Kontaktmöglichkeiten in
Ihrer Nähe finden Sie bei
der Landes-
arbeitsgemeinschaft
Wohnberatung NRW.

www.wohnberatungsstellen.de



Nachbarschaftshilfe: Wie können Sie behilflich sein?

Das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Ruhr (Bochum) in Trägerschaft der Diakonie Ruhr Pflege gGmbH bietet Kurse für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer an.

Ein Kurs besteht aus
12 Unterrichtseinheiten je
45 Minuten.

Er ist für die Teilnehmenden
kostenlos.

www.alter-pflege-demenz-nrw.de

Im Kurs werden unter anderem folgende Themen behandelt: Umgang mit Beeinträchtigungen, Kommunikation, Erste Hilfe, Recht und einfache pflegerische und organisatorische Hilfen im Alltag.

Wer ihn abschließt, kann für seine Hilfeleistung für Nachbarn, Bekannte oder Verwandte eine Entschädigung von der Krankenkasse erhalten.

Pflege durch Privatpersonen

Menschen aus dem nahen Umfeld können private Pflegepersonen sein. Ab dem Pflegegrad 2 zahlt die Pflegeversicherung ihnen über den Pflegebedürftigen ein monatliches Pflegegeld aus.

Ambulante Pflegedienste

Ambulante Dienste bieten professionelle Pflege an. Die Pflegekasse zahlt bis zu einer bestimmten Höhe Pflegesachleistungen:

- Körperbezogene Pflege wie An- und Auskleiden, Waschen, Duschen und Baden, Bewegungsfähigkeit fördern (z.B. Übungen zum Stehen, Gehen, Treppensteigen)
- Pflegerische Betreuung wie Unterstützung bei Spaziergängen und anderer Alltagsgestaltung
- Hilfen bei der Haushaltsführung wie Einkaufen, Kochen, Reinigen, Waschen

Wichtig

Die Pflegesachleistungen werden von der Pflegekasse mit dem ambulanten Pflegedienst abgerechnet.

Den Pflegedienst können Sie selbst wählen.



Tagespflege

Bei der Tagespflege werden Seniorinnen und Senioren tagsüber in einer Einrichtung betreut, die Nacht können sie zuhause verbringen. Die Kosten für die Tagespflege fallen je nach Pflegegrad unterschiedlich aus. Das Angebot können Personen mit Pflegegrad 2 bis 5 in Anspruch nehmen.

Stationäre Pflege

Für Personen, die nicht mehr zuhause versorgt werden können, ist die stationäre Pflege in einem Pflegeheim geeignet. In diesen vollstationären Pflegeeinrichtungen betreuen professionelle Pflegekräfte die Pflegebedürftigen rund um die Uhr. Die Pflegeversicherung zahlt einen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Pflege. Die restlichen Kosten müssen vom Versicherten selbst übernommen werden oder es besteht die Möglichkeit, einen Antrag beim Sozialamt auf Kostenübernahme zu stellen.

Tipp

Die örtlichen Pflegeberatungsstellen und die Pflegeheime unterstützen bei der Antragstellung.

Kurzzeitpflege

In bestimmten Fällen können Personen ab Pflegegrad 2 vorübergehend in einer vollstationären Einrichtung gepflegt werden:

- nach einer Entlassung aus der Klinik
- wenn der Pflegebedarf wächst
- wenn Angehörige die Pflege nicht mehr leisten können
- bei Umbaumaßnahmen in der Wohnung, bis diese abgeschlossen sind

Verhinderungspflege

Wenn pflegende Angehörige vorübergehend nicht selbst pflegen können, übernimmt die Pflegeversicherung bis zu sechs Wochen im Jahr die Kosten für die Verhinderungspflege. Voraussetzung ist, dass der Pflegebedürftige bereits sechs Monate lang in der häuslichen Umgebung gepflegt wird und mindestens Pflegegrad 2 hat.

Pflegehilfsmittel

Geräte, die im Pflegealltag als Unterstützung dienen und dem Pflegebedürftigen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen, sind Pflegehilfsmittel. Diese werden direkt bei der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst festgestellt und von den Pflegekassen bezahlt.

Wichtig

Das Pflegerisiko wird von der Pflegeversicherung nicht vollständig abgesichert. Reichen Ihre Mittel nicht aus, um die pflegebedingten Kosten zu zahlen, können Sie einen Antrag auf Sozialhilfe in Form von „Hilfe zur Pflege“ beim Sozialamt stellen:

- Die Pflegeversicherung zahlt immer nur einen pauschalen Betrag an Pflegeleistungen. Über einen Antrag „Hilfe zur Pflege“ kann der darüberhinausgehende Bedarf gedeckt werden.
- Ein Nachweis über die finanzielle Bedürftigkeit ist Voraussetzung.
- Das Einkommen und das Vermögen der pflegebedürftigen Person als auch das Einkommen des Ehe- bzw. Lebenspartners werden zur Feststellung der Bedürftigkeit herangezogen.

Die örtlichen Pflegeberatungsstellen dienen als erste Anlaufstelle und beraten zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Pflegende Angehörige

Welche Unterstützung erhalte ich?



Wer neben dem Beruf Angehörige ab Pflegegrad 2 pflegt, ist über die Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung abgesichert. Dafür müssen mindestens zehn Pflegestunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage die Woche, im häuslichen Umfeld erbracht werden.

Pflegekurse

Wer eine vertraute Person pflegt, möchte sie auch gut versorgen. Dabei können Pflegekurse und individuelle Schulungen helfen. Diese Kurse werden von Pflegekassen, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Volkshochschulen, der Nachbarschaftshilfe oder Bildungsvereinen angeboten.

Inhalte können sein: Basiswissen Häusliche Pflege, Gesundheit, Hygiene, Leistungen der Sozialversicherung, Betreuungsrecht.

Selbsthilfegruppen

Für pflegende Personen gibt es neben den allgemeinen Kursen auch spezielle Angebote in Form von Selbsthilfegruppen. In regelmäßigen Abständen treffen sich Pflegende in ähnlichen Lebenssituationen in Gesprächskreisen, um sich untereinander auszutauschen.

Auch Pflegetipps und gegenseitige Unterstützung können Themen in den Gruppen sein.

www.pflegeselbsthilfe.de

Beratungsstellen und Kontaktdaten

Pflegeberatung im Ennepe-Ruhr-Kreis

Ennepe-Ruhr-Kreis

Koordination im Kreishaus
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
02336 93-2480

Herdecke

Fachbereich Soziales
Bahnhofstraße 2
58313 Herdecke
02330 611-328 und -286

Breckerfeld

Rathaus
Frankfurter Straße 38
58339 Breckerfeld
02336 93-2701

Schwelm

Rathaus
Moltkestraße 26
58332 Schwelm
02336 801-220

Ennepetal

Rathaus
Bismarckstraße 21
58256 Ennepetal
02333 979-193

Sprockhövel

Städtisches Seniorenbüro
Rathausplatz 4
45549 Sprockhövel
02339 917-311 und -318

Gevelsberg

Seniorenbüro im Rathaus
Rathausplatz 1
58285 Gevelsberg
02332 771-255, -257, -274

Wetter

Seniorenbüro
Kaiserstraße 70
58300 Wetter
02335 840-347 und -342

Hattingen

Seniorenbüro
Hüttenstraße 43
45525 Hattingen
02324 204-5520, -5519, -5522,
-5533

Witten

Rathaus, Seniorenbüro
Marktstraße 16
58452 Witten
02302 581-5075, -5076, -5077,
-5078, -5079, -5080

Wohnberatung im Ennepe-Ruhr-Kreis

Nordkreis mit Hattingen,
Herdecke, Sprockhövel,
Wetter und Witten:

Südkreis mit Breckerfeld,
Ennepetal, Gevelsberg und
Schwelm:

Kompetenzzentrum
Barrierefreiheit Volmarstein
02335 9681-22
wohnberatung@kb-esv.de

Lebenshilfe Freie Alten- und
Nachbarschaftshilfe
02336 990-657
s.patock@fan-pflegedienst.de

Diese Broschüre ist im Rahmen des Pilotprojekts „Guter Lebensabend“ entstanden.



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Eine Kooperation des Kommunalen Integrationszentrums Ennepe-Ruhr-Kreis mit der
Diakonie Mark-Ruhr und DITIB – Türkisch-Islamische Gemeinde zu Schwelm e.V.



Ennepe-Ruhr-Kreis
Kommunales Integrationszentrum
Postanschrift:
Hauptstraße 92, 58332 Schwelm
02336 93-0
info@en-kreis.de
www.enkreis.de

Stand: 2023